

# REGLEMENT zum Spendenfonds

gültig ab 1. Juni 2008

## § 1 Zweck

Gemäss Leistungsvereinbarung mit der Stadt Luzern müssen Spenden an Spitex Stadt Luzern bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.— pro Jahr nicht in die Betriebsrechnung mit einbezogen werden. Bedingung ist, dass Spitex Stadt Luzern die Nutzung der Gelder in vorliegendem Reglement festlegt.

## § 2 Verwendung

Der Spendenfonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Unterstützung von Massnahmen, die direkt oder indirekt den Klientinnen und Klienten zu Gute kommen. Dies sind namentlich Leistungen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden und bezüglich Art und Umfang in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind. Spitex Stadt Luzern verwendet die ihm ausgerichteten Spenden und Legate wie folgt:

1. Für die Finanzierung besonderer Auslagen und Projekte (bspw. Unterstützung von betreuenden Angehörigen, Präventive Hausbesuche & Telefonanrufe).
2. Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnung des Spendenden verwendet.
3. Kosten für die Erlangung von Spenden kann aus Spendengeldern finanziert werden.

## § 3 Finanzierung

Als Spenden gelten freiwillige Zuwendungen, für die Spitex Stadt Luzern keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Kirchenopfer, Erbschaften und Legate.

Spitex Stadt Luzern kann sich auch bei der Bevölkerung mittels gezielten Aktionen um Spenden bemühen. Zu diesem Zweck kann professionelle Hilfe beigezogen werden.

## **§ 4 Verfahren**

Die Spendenrechnung wird neben der Betriebsrechnung separat geführt, es besteht lediglich eine gemeinsame Bilanz. Die Spenden werden über die Konti Allgemeine Spenden bzw. durch den Spender zweckgebundene Spende verbucht.

### **Zuständigkeiten/Ausgabenkompetenz**

Grundsätzlich liegt die Entscheidung von Planung und Durchführung von Spendenaktionen sowie der Einsatz der Gelder bei der Geschäftsleitung. Folgende Detailregelungen gelten:

### **Finanzierung besonderer Auslagen und Projekte** (Bsp. siehe § 2)

Besondere Auslagen und Projektfinanzierungen spricht die Geschäftsleiterin mit dem Vorstand ab. Ist das Ziel des Projektes eine Bedarfsüberprüfung eines noch nicht bestehenden Angebotes, wird die Sozialdirektion der Stadt Luzern über die Projektdurchführung informiert. Bei Bestätigung der Nachfrage kann das Angebot in den Leistungskatalog der Leistungsvereinbarung aufgenommen und von der Stadt Luzern als fixe Leistung finanziert werden.

### **Zweckgebundene Spenden und Legate**

Werden im Sinne der Anordnung des Spendenden verwendet.

### **Spezifisches**

In jedem Fall muss ein detaillierter Beschrieb pro Aktion bzw. pro Projekt vorliegen. Dieser Beschrieb klärt die Leistungskriterien, die Leistungsarten, die Berechnungsgrundlagen, sowie das Verfahren im Einzelnen.

## **§ 5 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung.

## **§ 6 Controlling**

Spitex Stadt Luzern informiert im Rahmen der Jahresrechnung und unter Wahrung des Datenschutzes über das Spendenwesen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

Luzern, im Mai 2008

**SPITEX STADT LUZERN**

Martin Schällebaum  
Präsident

**SPITEX STADT LUZERN**

Tamara Renner  
Geschäftsleiterin